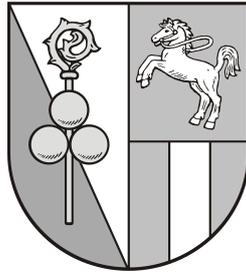


Gemeinde Albaching Landkreis Rosenheim



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Albaching

2020

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats.....	3
§ 2 Ausschüsse	3
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	3
§ 4 Erster Bürgermeister.....	4
§ 5 Weitere Bürgermeister	4
§ 6 Entschädigung anderer Feuerwehrdienstleistender	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Albaching erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), und Art. 11 Bayer. Feuerwehrgesetz folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben den Rechnungsprüfungsausschuss als ständigen Ausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses. Das vom Gemeinderat mit der Vertretung der Bürgermeister bestellte Mitglied erhält für den Vertretungsfall eine Entschädigung, die durch Beschluss festgesetzt wird.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von EURO 20,00 je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von EURO 20,00 je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Entschädigung anderer Feuerwehrdienstleistender

¹Andere Feuerwehrdienstleistende (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG), die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (z.B. Gerätewarte) werden angemessen entschädigt. ²Die Entschädigung wird durch Beschluss festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Satzung vom	In Kraft treten	Änderungen
28.05.2020	01.05.2020	Neuerlass